

in Waldeck und Pyrmont eingeführt worden. Durch Art. II des Gesetzes ist den in § 1 des Pr. ABG. aufgeführten Mineralien der Dachschiefer hinzugefügt; dagegen sind die im Fürstentum Pyrmont befindlichen Solquellen von diesen Mineralien ausgenommen. Für Pyrmont kommen in bergmännischer Hinsicht als Mineralien nur die Solquellen in Frage. Die dortige Saline, die seit der Aufhebung des Salzmonopols nur noch den Zwecken des Bades Pyrmont diene, gehörte bereits zur Zeit der Einführung des Pr. ABG. zum Dominalvermögen. Als dann durch die Novelle vom 30. 12. 1907 zum Gesetz vom 1. 1. 1869 (S. f. B. Bd. 49, S. 101) in Anpassung an das Preussische Gesetz vom 18. 6. 1907 (oben S. 8) die Auffuchung und Gewinnung der Steinkohle, der Salze und der mit den Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Solquellen dem Staate vorbehalten wurde, — hinsichtlich des Steinsalzes, der Kalisalze und der Magnesiumsalze bestand der Vorbehalt schon auf Grund der Gesetze vom 9. 1. 1899 und 6. 12. 1905 — blieben diese Solquellen im Fürstentum Pyrmont von dem Vorbehalte ausgenommen. Da sie ebenso wie die sogen. selbständigen Solquellen in Pyrmont auch nach wie vor von der Bergbaufreiheit ausgenommen waren, blieben sie dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterworfen. Durch die Vereinigung Pyrmonts mit Preußen, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. 3. 1922 (RGBl. S. 281) vollzogen ist, — s. auch das Pr. Ges. vom 22. 2. 1922, GS. S. 37 — ist an dem bestehenden Rechtszustand nichts geändert. Laut dem Staatsvertrag vom 29. 11. 1921 (GS. 1922, S. 41) über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen (§ 5, II, 3), ist auch das Gesetz über die Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen vom 7. 4. 1854 und das Gesetz, die Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Pyrmonter Mineralquellen betreffend vom 6. 4. 1863 (Reg. Bl. S. 36) aufrecht erhalten. Durch die Verordnung vom 5. 5. 1924 (GS. S. 485) ist der mit Preußen vereinigte Gebietsteil Pyrmont dem Bezirk des Oberbergamts Clausthal zugeteilt.

Dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen ferner und zwar in der ganzen Provinz Hannover alle diejenigen Mineralien, welche in § 1 des ABG. (in Pyrmont das Gesetz vom 30. 12. 1907, S. f. B. Bd. 49, S. 101) nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit Ausnahme des Phosphors, für den sich der Staat die Erteilung des Gewinnungsrechts vorbehalten hat (S. 13). Dazu gehören die Raseneisenerze und sämtliche in § 1 nicht aufgezählten Metalle, unter anderen Strontium, Aluminium, Chrom, Molybdän, Platin, Wismut, Wolfram, ferner die Gesteinsarten und Erden, wie Sand, Ton, Kies, Kalkstein, Sandstein, Basalt und von den fossilen Erdöl, Asphalt, die übrigen bituminösen Stoffe und der Torf. Nach dem Preussischen Moorshutzgesetz vom 4. 3. 1913 bedürfen jedoch bei zusammenhängenden Moorflächen von mehr als 25 ha größere Betriebe zur Torfgewinnung der Genehmigung des Bezirksausschusses.

B. Die besonderen Rechtsverhältnisse der einzelnen Zweige des Bergbaues.

1. Der Erzbergbau.

Für Eisenerze gilt nach § 1 des ABG. der Grundsatz der Bergbaufreiheit mit Ausnahme der Raseneisenerze, die der Verfügung des Grundeigentümers unterliegen. Raseneisenerze werden nur noch gelegentlich nördlich von